

Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007

rechtsbereinigt in der Fassung vom 26. November 2015

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 14. Juni 2007 die folgende vom Hochschulsenat am 14. Juni 2007 auf Grund von § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), beschlossene „Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG genehmigt:

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Aufnahmeprüfungskommissionen
- § 12 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Aussetzung des Studiums
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

Abschnitt V

Nebenhölerin/Nebenhörer

- § 17 Verfahren

Abschnitt VI

Gasthölerin/Gasthörer

- § 18 Verfahren
- § 19 Gaststudierende

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber/innen, Studierenden, Studierenden ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Nebenhörer/innen sowie Gasthörer/innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“ und die Teillehrstudiengänge.
- (2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt II Aufnahme des Bachelor-Studiums

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium des **Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“** an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist.¹
- (2) Zum Studium des **Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg** an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer
 1. seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist und
 2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.²

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 05. September 2013

² geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

- (3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Abs. 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z.B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gem. „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschl. Stufe A2 (ca. 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme dem Service-Büro vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.³
- (4) Sollten Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Abs. 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.⁴

§ 4 **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg wird online in dem von der Hochschule für bildende Künste bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.⁵
- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:
1. die in § 5 Abs. 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten,
 2. ein Lebenslauf,

³ geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

3. ein Passbild,
4. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine beglaubigte Kopie des nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises,
5. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ eine Kopie des Nachweises über eine vorangehende Schul- oder Hochschulausbildung,
6. ggf. eine beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- oder Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
7. ggf. die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3,
8. ein Ausdruck der Online-Bewerbung/des Aufnahmeantrages.

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.⁶

§ 5

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine Mappe mit selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten (auch Arbeitsproben, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen, usw.) einzureichen. Die einzureichenden Arbeiten sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen. Das Format der Bewerbungsmappe sollte A0 nicht übersteigen.⁷
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Abs. 2 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird.

⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

- (3) Über die Aufnahmeprüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 11 Abs. 2 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = sehr gut, eine besonders hervorragende künstlerische Befähigung,
„B“ = gut, eine künstlerische Befähigung,
„C“ = befriedigend, eine künstlerische Befähigung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„D“ = ausreichend, eine künstlerische Befähigung mit Mängeln,
„E“ = nicht ausreichend, keine künstlerische Befähigung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufen „C“ und „D“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, per Losverfahren vergeben, wobei zunächst aus den Bewerberinnen und Bewerbern, die in die Bewertungsstufe „C“ eingestuft wurden, ausgelost wird.
- (3) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ bis „D“ gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben.

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

§ 7

Studienberechtigung

- (1) Zum Studium des Master-Studiengangs an der Hochschule für bildende Künste ist berechtigt, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.⁸
- (3) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.
 - 1.) Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang an einer anderen Hochschule, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht.

Erforderlich sind

 - für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS KMK-Lehramtstyp 2) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer,
 - für das Lehramt an Gymnasien (LAGym KMK-Lehramtstyp 4) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer,

⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009

- für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB KMK-Lehramtstyp 5) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs und eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit,
- für das Lehramt an Sonderschulen (LAS KMK-Lehramtstyp 6) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches, der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches sowie das Studium des crosskategorialen Förderschwerpunktes „Lernen-Sprache-Verhalten“ an der Universität Hamburg oder das Studium von zwei KMK-Förderschwerpunkten. Für das Studium mit dem Schwerpunkt „Hören“ werden Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) vorausgesetzt.

2.) Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 HmbHG beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens 180 Leistungspunkte im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung bei der zuständigen Prüfungsstelle angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.⁹

(4) Sollten Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Abs. 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ sowie für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben.¹⁰

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 gilt, dass der erforderliche Nachweis des Hochschulabschlusses bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen ist.¹¹

⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 05. September 2013

¹⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 05. September 2013

¹¹ geändert mit Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009; geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

§ 8

Aufnahmeantrag¹²

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg wird online in dem von der Hochschule für bildende Künste bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.
- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:
1. die in § 9 Abs. 1, 2 und 4 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten sowie eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Abs. 4 Sätze 3 bis 5,
 2. ein Lebenslauf,
 3. ein Passbild,
 4. eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.),
 5. ein Ausdruck der Online-Bewerbung/des Aufnahmeantrages.

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Vorbildungsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wurden, fügen dem Aufnahmeantrag zusätzlich eine beglaubigte Kopie ihrer Originalzeugnisse mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache bei.

§ 9

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs haben eine
- a) Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, sowie
 - b) einen Entwurf für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll,
- einzureichen. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.

¹² geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

- (2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.¹³
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Abs. 2. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben für die Aufnahmeprüfung des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte ebenfalls eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus künstlerischen Arbeiten oder Vorhaben einzureichen. Darüber hinaus gliedert sich das Aufnahmeprüfungsverfahren im Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs wie folgt:

Eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A 4-Seiten soll die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten des Bewerbers / der Bewerberin erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten: Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs, ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens, eigene Zielvorstellungen. Die Darlegung ist mit Namen und Adresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über Aufnahme oder Ablehnung befunden wird.¹⁴

- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Über die Aufnahmeprüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

¹³ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 27. Mai 2010

- (8) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“ sowie in den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:¹⁵

„A“ = sehr gut, eine eigenständige künstlerische Position ist eindeutig vorhanden,

„B“ = gut, eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,

„C“ = befriedigend, eine eigenständige künstlerische Position ist in Ansätzen erkennbar,

„D“ = ausreichend, eine eigenständige künstlerische Position ist trotz Mängel erkennbar,

„E“ = nicht ausreichend, keine eigenständige künstlerische Position erkennbar.

- (2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Abs. 2 wie folgt:

Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung wird von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Prüfung von der Mehrheit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission mit bestanden bewertet, so ist die Prüfung „bestanden“.

Beim Prüfungsteil der Stufe 2 sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

„A“ = sehr gut, eine besonders hervorragende Leistung,

„B“ = gut, eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

„C“ = befriedigend, eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

„D“ = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„E“ = nicht ausreichend, eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

¹⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ (Stufe 1) bzw. „nicht ausreichend“ (Stufe 2) bewertet, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 die Stufe 1 „bestanden“ und in die Bewertungsstufen „A“ und „B“ eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufen „C“ und „D“ gemäß Abs. 1 und 2 eingestuft wurden, per Losverfahren vergeben, wobei zunächst aus den Bewerberinnen und Bewerbern, die in die Bewertungsstufe „C“ gemäß Abs. 1 und 2 eingestuft wurden, ausgelost wird.
- (4) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ bis „D“ gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 durch das „Bestehen“ der Stufe 1 und durch die Eingruppierung in die Bewertungsstufen „A“ bis „D“ der Stufe 2 nachgewiesen haben.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Aufnahmeprüfungskommissionen

- (1) Für die Studienschwerpunkte im Bachelor- und Master-Studiengang werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professorinnen bzw. Professoren aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden. Die Aufnahmeprüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Die Mitglieder und ihre

Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für ein Jahr berufen.¹⁶

- (3) Über die künstlerische Befähigung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge entscheidet ebenfalls eine Aufnahmeprüfungskommission. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen/Professoren, die jeweils einen künstlerischen Studienschwerpunkt vertreten, einer/einem Lehrenden der Lehramtsausbildung der HFBK, zwei Vertreterinnen/Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht zusammen. Die oder der Vorsitzende ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für ein Jahr berufen.¹⁷
- (4) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 12

Immatrikulation, Rückmeldung

- (1) Die aufgenommene Bewerberin bzw. der aufgenommene Bewerber hat sich innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.
- (2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:
1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
 2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
 3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
 4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.

¹⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

¹⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

- (3) Die Studierende bzw. der Studierende erhält nach der Immatrikulation ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.
- (4) Die Studentin bzw. der Student hat innerhalb der von der Hochschule bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester im Servicebüro vorzunehmen.
- (5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion nach § 4 der Promotionsordnung der HFBK werden als Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden immatrikuliert.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 4 zu stellen.¹⁸
- (2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:
 1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,¹⁹
 3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
 4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.
- (3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.
- (4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-

¹⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 23. Oktober 2007

¹⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

Thesis dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studienseesters,
 2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studienseester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 3.²⁰
- (5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die oder der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 12 Abs. 4 gestellt werden.

§ 14 Aussetzung des Studiums

- (1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:
1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
 2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,²¹
 4. Studium an einer ausländischen Hochschule.²²
- (2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.

²⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

²¹ geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

²² geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

- (3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsesemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

§ 15

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.
- (2) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie bzw. er dies beantragt;
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
 4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
 5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
 6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird;²³
 7. die in § 51 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde;
 8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.²⁴

²³ geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

²⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2015

- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
 3. der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.
- (4) Die Hochschule kann die nach Abs. 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Studentin bzw. der Student gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.
- (5) Die Hochschule kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das Masterstudium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.²⁵

§ 16

Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

- (1) Die Immatrikulation aller Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.
- (2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

Abschnitt V

Nebenhörerin/Nebenhörer

§ 17

Verfahren

- (1) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze

²⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Februar 2008

Studierende anderer Hamburger Hochschulen als NebenhörerIn bzw. Nebenhörer einschreiben.

- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag als NebenhörerIn bzw. als Nebenhörer an die Hochschule bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).²⁶

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches;
 2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der Hochschule zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der Hochschule. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Hochschule dieses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem begründeten Bescheid mit.
- (5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der Hochschule für bildende Künste nicht begründet.

Abschnitt VI GasthörerIn/Gasthörer

§ 18 Verfahren

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als GasthörerIn bzw. als Gasthörer einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein

²⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 16. Oktober 2008

Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.²⁷

- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag auf Einschreibung als Gasthörerin bzw. als Gasthörer an die Hochschule zu richten.²⁸
- (3) Lehnt die Hochschule die Einschreibung gemäß Abs. 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem begründeten Bescheid mit.²⁹
- (4) Die Gasthörerin bzw. der Gasthörer wird nicht Mitglied der Hochschule und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestellenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Gaststudierende

- (1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in andere Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.
- (2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (so

²⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

²⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

²⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

genannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs.es 1 entsprechend.

- (3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Abs. 2 entscheidet das Präsidium.

Abschnitt VII **Schlussbestimmung**

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste vom 4. August 1999 (Amtl. Anz. S. 2114), zuletzt geändert am 5. Juli 2002 (Amtl. Anz. S. 2636), außer Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 2007
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Legende der Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2007

Änderung von § 13

2. Änderungssatzung vom 21. Februar 2008

Änderung von § 15

Änderung von § 4

Änderung von § 8

3. Änderungssatzung vom 26. Juni 2008

Änderung von § 9

4. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2008

Änderung von § 17

5. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009

Änderung von § 7

6. Änderungssatzung vom 27. Mai 2010

Änderung von § 9 Abs. 3

9. Änderungssatzung vom 25. November 2010

Änderung von § 18 Abs. 1, 2 und 3

Änderung von § 8 Abs. 1

8. Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Änderung von § 3 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 5

Änderung von § 4 Abs. 1

Änderung von § 5 Abs. 1

Änderung von § 7

Änderung von § 9

Änderung von § 10 Abs. 1

Änderung von § 11 Abs. 2 und 3

9. Änderungssatzung vom 05. September 2013

Änderung von § 3

Änderung von § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1

Änderung von § 7 Abs. 3 und 4

Änderung von § 8

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

10. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

Änderung von § 3 Abs. 2, 3 und 4

Änderung von § 4 Abs. 1, 2 und 3

Änderung von § 8 Abs. 1, 2 und 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

11. Änderungssatzung vom 26. November 2016

Änderung von § 13 Abs. 2 und 4

Änderung von § 14 Abs. 1

Änderung von § 15 Abs. 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.